



Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Preisüberwachung PUE; Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids vom 20. Juli 2018 betreffend die Restkostenübernahme bei der Pflegefinanzierung; Empfehlungen des Preisüberwachers; Stellungnahme

P190940

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an die Preisüberwachung PUE.

Begründung

Das Bundesgericht hat mit Beschluss 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018 festgehalten, dass weiterhin kantonale Normkosten für die Pflegeleistungen in Pflegeheimen zulässig sind, sollten diese jedoch im Einzelfall nicht ausreichen, seien die effektiven Kosten durch die öffentliche Hand zu berücksichtigen. Die Kantone hätten sicherzustellen, dass die Heime die Pflegekosten transparent entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ausweisen. Sollte dies nicht gemacht werden, hätten die Kantone entsprechende Massnahmen bis hin zum Entzug der Zulassung zu Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu ergreifen. Geschieht dies nicht, hat die öffentliche Hand die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Die Preisüberwachung hat zur Umsetzung des Urteils Empfehlungen und Fragen an die Kantone gerichtet und um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Pflegeheimen in Basel-Stadt betreffend der Pflegeheimtaxen besteht keine Veranlassung bzw. Möglichkeit der Pflegeheime, Pflegekosten mittels Erhöhung der Pensions- und Betreuungstaxen quer zu finanzieren. Zudem besteht bereits seit einigen Jahren das bewährte Mittel, die anerkannten Kosten im Bedarfsfall über den Pflegenormkosten festzusetzen, sodass die effektiven Pflegekosten gedeckt sind. Somit hat der Beschluss des Bundesgerichts keine Auswirkungen auf die Praxis in Basel-Stadt bzw. es besteht in Basel-Stadt kein Handlungsbedarf.

